

FUNKTEL GmbH

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Reparaturen, Änderungen, Revisionen und Inspektionen

Stand: Mai 2016

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1
Bei allen Reparaturen, Änderungen, Revisionen, Wartungen und Inspektionen (nachstehend „Instandsetzungen“), die der Auftragnehmer für Kaufleute oder öffentliche Auftraggeber (nachstehend „Auftraggeber“) übernimmt, gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind.

1.2.
Erklärungen, Preise oder Garantien sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden sind.

2. Kostenvoranschlag

2.1
Ein Kostenvoranschlag wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen erstellt. Bei Nichterteilung des Auftrags können die Kosten für den Kostenanschlag in Rechnung gestellt werden, wenn dies im Einzelfall vorab vereinbart worden ist. In diesem Fall braucht der untersuchte Gegenstand nicht mehr in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Kosten für die Zurückversetzung in den Ursprungszustand trägt der Auftraggeber.

2.2
Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich zugesagt ist. Bei sachlich gerechtfertigten Abweichungen von bis zu 20 % vom Kostenvoranschlag ist der Auftragnehmer berechtigt, die Reparatur ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber durchzuführen.

2.3
An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Ausführung der Instandsetzung

3.1
Der Auftragnehmer kann den Ort, an dem die Instandsetzung auszuführen ist, bestimmen.

3.2
Wird die Instandsetzung in den Räumen (z. B. Fabrik, Werkstätte) des Auftragnehmers oder eines Dritten ausgeführt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Instandsetzungsgegenstand auf seine Kosten an den von dem Auftragnehmer bestimmten Ort zu transportieren. Dies gilt nicht bei im Rahmen einer Gewährleistungspflicht seitens des Auftragnehmers vorzunehmenden Reparaturen.

3.3
Die Instandsetzung wird unter Berücksichtigung der bei Auftragserteilung festgelegten Arbeiten sorgfältig ausgeführt. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, zusätzliche bei Auftragserteilung nicht festgelegte Arbeiten vorzunehmen, sofern er sie zur Wiedererreichung der vollen Gebrauchsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes für erforderlich oder zur Durchführung der Instandsetzung für angemessen hält und die Vergütung für zusätzlichen Arbeiten nicht mehr als 10% des Auftragsvolumens beträgt. Aufwendungen für Geräteüberprüfungen und für nicht durchführbare Reparaturen sind kostenpflichtig.

3.4
Soll der Umfang der Instandsetzung auf Wunsch des Auftraggebers erweitert werden, so bedarf es hierzu einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer, wobei E-Mail oder Fax ausreicht.

3.5
Bei der Instandsetzung ausgebaute oder ersetzte sowie als Muster überlassene schadhafte Teile gehen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, in das Eigentum des Auftragnehmers über, wobei der Auftragnehmer diese Teile, solange sie sich noch im Besitz des Auftragnehmers befinden, nach angemessener Vorankündigung in Augenschein nehmen und prüfen kann.

3.6
Bei der Überprüfung, Reparatur oder Wartung von Geräten, auf welchen Daten oder Programme gespeichert sind, besteht die Möglichkeit des Verlustes oder der Beschädigung von im Gerät gespeicherten Daten oder Programmen. Vor der Übergabe solcher Geräte zur Überprüfung, Reparatur oder Wartung hat der Auftraggeber daher sämtliche Daten und Programme zu sichern. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für eventuell entstandenen Datenverlust.

4. Aufbewahrung und Versand übernommener Instandsetzungsgegenstände

4.1
Für Beschädigung oder Untergang übernommener Instandsetzungsgegenstände haftet der Auftragnehmer mit der gleichen Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

4.2

Übernommene Gegenstände werden nach ihrer Instandsetzung an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgesandt.

4.3

Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes, oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Auftraggebers zu einem späteren als dem Fertigstellungstermin, so geht die Preisgefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

4.4

Sofern statt Versendung die Abholung vereinbart oder üblich ist, müssen instand gesetzte Gegenstände innerhalb 2 Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung vom Auftraggeber abgeholt werden. Geschieht dies nicht, befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug. Ab diesem Zeitpunkt kann der Auftragnehmer eine angemessene Lagergebühr berechnen. Erfolgt die Abholung nicht spätestens einen Monat nach Benachrichtigung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und auch jede Haftung für Beschädigung oder Untergang. Außerdem kann der Auftragnehmer unbeschadet weiterer Ansprüche im Fall des Annahmeverzugs des Auftraggebers den instand gesetzten Gegenstand nach schriftlicher Androhung unter Fristsetzung von sechs Wochen freihändig verwerten und den Erlös zur Deckung des Preises der Instandsetzung sowie der Lagergebühr verwenden. Die Nichtabholung gilt als Einverständniserklärung des Auftraggebers mit der Verwertung.

5. Preise

5.1

Die Preise sind Euro-Preise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz, entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

5.2

Die Preise gelten ab dem Ort, an dem die Instandsetzung durchgeführt wurde, ausschließlich Verpackung.

5.3

Die Inbetriebsetzung wird gesondert zu den bei dem Auftragnehmer jeweils gültigen Verrechnungs- und Auslösungssätzen sowie Nebenkosten berechnet.

5.4

Die Preisberechnung der Arbeitsleistung erfolgt nach Zeit und Aufwand, sofern nicht vereinbart ist, daß zu Pauschalpreisen oder nach Aufmaß abzurechnen ist.

5.5

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es den Kostenvoranschlag um bis zu 20 % überschreitet.

6. Zahlungsbedingungen

6.1

Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle des Auftragnehmers oder an den vom Auftragnehmer ausdrücklich Bevollmächtigten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Sie können nach Wahl des Auftragnehmers auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen oder An- und Zwischenzahlung verlangen.

6.2

Zahlungshalber können Scheck und nach vorheriger Vereinbarung Wechsel angenommen werden. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu vergüten.

6.3

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

6.4

Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte des Auftragnehmers – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

6.5

Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, so wird die Gesamtforderung einschließlich Wechselforderungen des Auftragnehmers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Ausführungsfristen

7.1

Fristen für die Ausführung der Arbeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsschluss ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Ansonsten sind sie unverbindlich.

7.2

Eine als verbindlich vereinbarte Frist für die Ausführung der Arbeiten beginnt an dem Tag, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vorliegt. Die Einhaltung einer als verbindliche vereinbarten Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die zeitgerechte Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten voraus.

7.3

Eine als verbindlich vereinbarte Frist ist eingehalten, wenn die Instandsetzung innerhalb der Frist ausgeführt worden ist.

7.4

Ist die Nichteinhaltung von als verbindlich vereinbarten Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht vom Verkäufer zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

7.5

Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so haftet er in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner selbst oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 ist die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs bis zur Höhe von im ganzen 5 % vom Wert der nicht rechtzeitig ausgeführten Instandsetzungen und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10 % des Auftragswerts begrenzt.

7.6

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall der Ziffer 7.5, S. 1 gegeben ist.

7.7

Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag nach Ziffer 10 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Abnahme

8.1

Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist eine Abnahme vereinbart, meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist sodann innerhalb einer Frist von drei Tagen durchzuführen. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

8.2

Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft ab, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.

8.3

Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Auftraggeber den Instandsetzungsgegenstand in Benutzung genommen hat.

8.4

Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

9. Gewährleistung

9.1

Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.2

Soweit bei Gefahrübergang ein von dem Auftragnehmer zu vertretender Sachmangel an einer Leistung oder Lieferung vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Sachmangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung (nachfolgend insgesamt „Nachbesserung“ genannt) berechtigt. Die Anzeige eines Sachmangels hat durch den Auftraggeber schriftlich zu erfolgen.

9.3

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich grundsätzlich nach den §§ 633 ff. BGB. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab Abnahme der erbrachten Leistungen. Dies gilt nicht bei Ansprüchen auf Schadensersatz aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, oder aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von sog. Kardinalpflichten oder arglistigem Handeln, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verjähren.

9.4

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Leistungen oder gelieferte Teile, die nach ihrer Erbringung in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse beeinträchtigt werden, die nach dem Verwendungsgegenstand nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht, sofern von dem Auftragnehmer erbrachte Leistungen oder gelieferte Teile unsachgemäß behandelt, falsch bedient, gewaltsam zerstört oder durch chemische, physikalische oder elektrische Einflüsse beschädigt werden.

9.5

Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Leistung oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Funktion stellen keine Mängel der durchgeführten Wartungs- oder Reparaturleistung dar.

9.6

Erhebt der Auftraggeber bei Auftreten eines Mangels nicht spätestens innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab möglicher Kenntnis des Mangels eine schriftliche Mängelrüge gegenüber dem Auftragnehmer unter ausdrücklicher Nennung des aufgetretenen Mangels, so verliert er jegliche Rechte bezüglich dieses Mangels, sofern der Auftragnehmer nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von sog. Kar-

dinalpflichten oder arglistigem Handeln haftet. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird nicht verzichtet.

9.7

Der Auftragnehmer übernimmt nur die Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ab Werk. Bei Durchführung von Nachbesserungsarbeiten an einem anderen Ort übernimmt der Auftragnehmer nur diejenigen Kosten, die ihm bei der Durchführung der Arbeiten in seinem Werk entstanden wären.

9.8

Zur Nachbesserung ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber in der Mängelrüge eine angemessene Frist einzuräumen. Bei vollständigem Fehlschlagen der Nachbesserung trotz dreimaliger Versuche durch den Auftragnehmer bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder nach seiner Wahl vom Wartungs- oder Reparaturauftrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche, auch gesetzliche Mängelhaftungs- oder Ersatzansprüche, sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von sog. Kardinalpflichten oder arglistigem Handeln haftet. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 11 dieser Bedingungen.

9.9

Die im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

9.10

Für Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Instandsetzung und zwar bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Instandsetzung geltenden Gewährleistungsfrist.

9.11

Bei Revisionen, Wartungen und Inspektionen leistet der Auftragnehmer in gleicher Weise Gewähr.

10. Rücktritt; Unmöglichkeit

10.1

Jede Partei ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer durch die in Ziffer 7.4 genannten Umstände oder Nichtlieferbarkeit der für die Instandsetzung erforderlichen Teile dauernd außerstande ist, die Instandsetzung wie vereinbart durchzuführen, oder diese einen wesentlich größeren Aufwand erfordert, als bei Vertragsabschluß vom Auftragnehmer vorausgesehen wurde.

10.3

Bei einem Rücktritt gemäß Ziffer 10.1 hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bisher erbrachten Arbeiten auf der Basis der Berechnung nach Zeit und Aufwand (5.5) zu erstatten. Der Instandsetzungsgegenstand wird in dem Zustand vom Auftragnehmer bereitgestellt, in dem er sich bei dem Rücktritt befindet. Eine Wiederzusammensetzung kann auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers erfolgen. Das Versetzen in den früheren elektrischen oder elektronischen Zustand ist ausgeschlossen.

10.3

Der Auftragnehmer haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Auftragswerts begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag nach Ziffer 10.1 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Haftung

11.1

Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziffer 11.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziffer 11.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

11.2

Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 11.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 7 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 10 dieser Bedingungen.

11.3

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.4

Soweit dem Auftraggeber nach diesen Bedingungen oder kraft Gesetzes – gleich aus welchem Rechtsgrund – Schadenersatz-

ansprüche gegen den Auftragnehmer zustehen, sind diese der Höhe nach auf den Wert des Auftrags beschränkt.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für Vollkaufleute und öffentliche Auftraggeber Braunschweig. Der Auftragnehmer ist aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben. Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

Funktell GmbH, Salzgitter